

# G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Meußischen Lande jüngerer Linie.

---

No. 162.

---

1) Verordnung, die Stellung Fürstlicher Kammer im Verhältnisse zu den übrigen Behörden des Landes betreffend.

(Voll. im Aus- und Verordnungsbl. am 4. Januar 1854.)

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regieren der Fürst Meuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

Um die Stellung der Fürstlichen Kammer im Verhältnisse zu den übrigen Behörden des Landes bei Ausübung der ihr durch die Verordnung vom 24. Juli 1852 übertragenen Befugnisse näher zu bezeichnen und abzugrenzen, bestimmen Wir Folgendes:

1.

Die Kammer ist dem Winterium unmittelbar untergeordnet und steht zu ihm in demselben Verhältnisse, wie das Landesjustizkollegium und das Ministerium.

2.

Sie berichtet an das Ministerium und kommuniziert mit den ihr gleichstehenden Behörden; an die übrigen Behörden erläßt sie Ersuchungen oder Veranlassungen.

3.

Sie ist den Behörden und den sonst mit ihr Verhandelnden gegenüber als Vertreterin des Landesfürstlichen Kameralkollegiums für ausreichend legitimirt anzusehen. Nur hat sie sich in allen Fällen, welche der Höchsten Entschließung unterliegen, ausdrücklich auf diese und auf das Datum der dieselbe enthaltenden Höchsten Verfügung oder des einschlagenden Ministerial-Reskripts zu beziehen.

Ausgegeben den 11. Januar 1854.

37